

1912-13

Kapitel 31

Verordnung betreffs Abänderung der ländlichen Munizipalitäten-Verordnung

(Nr. 2)

(Genehmigt am 11. Januar, 1913.)

Eine Majestät verordnet hierdurch unter und mit dem Rat und der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung von Saskatchewan, wie folgt:

2. Die genannte Verordnung wird hierdurch abgeändert durch Einfügen des folgenden als Sektion 227:

"227. Das Council einer Munizipalität kann auf Ersuchen irgend eines ländlichen Schuldistrikts, für welche die Munizipalität die Schulschulden eincollektiert, Geld für einen solchen Schuldistrikt borgen auf den Kredit der Steuern, welche im laufenden Jahre für solchen Distrikt eincollektiert werden, bis zur Höhe von nicht mehr als fünfzig Prozent der Gesamtsumme der veranschlagten Steuern, welche von der Munizipalität für den Schuldistrikt im laufenden Jahre eincollektiert werden sollen, die Gelder welche unter den Bestimmungen dieser Sektion geborgt werden, sollen von den Schulschulden, welche im laufenden Jahre kollektiert werden sollen, zurückgezahlt werden und sollen eine erste Belastung darauf sein."

(2) Das Ersuchen, welches in dieser Sektion erwähnt ist, soll in einer Form sein, wie das folgende Formular oder ähnlich, oder in einer Form, wie sie der Minister vorschreiben mag:

Im Namen des Schuldistrikts No. _____
erschuchen wir, die Trustees desselben, die ländliche Munizipalität No. _____ auf den Kredit der Schulschulden, welche von genannter Munizipalität für den genannten Schuldistrikt im laufenden Jahre kollektiert werden sollen, eine Summe zu borgen welche nicht _____ Prozent der veranschlagten Gesamtsumme der während dem laufenden Jahre in diesem Distrikt kollektiert werden sollen, übersteigt.
Wir erklären hiermit, daß Schuldistrikt No. _____ keine anderen Gelder auf den Kredit der Steuern geborgt hat, welche während des laufenden Jahres für den besagten Schuldistrikt kollektiert werden sollen.
Datiert in _____, den _____ 19 _____
Gezeichnet im Namen des genannten Schuldistrikts: _____
Vorstehender, _____
Schulmeister, _____

(Siegel) _____

(3) Im Falle eine Munizipalität Geld borgt im Namen eines Schuldistrikts, wie es in dieser Sektion vorgesehen ist, soll es für einen solchen Schuldistrikt nicht gesetzlich zulässig sein, direkt oder indirekt während des laufenden Jahres irgend welche andere Schulverschuldungen in Form einer temporären Anleihe einzugehen.

3. Die genannte Verordnung wird hierdurch abgeändert durch Hinzufügen der folgenden Sektionen gleich hinter Sektion 299:

"299a. Alle von einer Munizipalität im Namen eines solchen Schuldistrikts oder solcher Schuldistrikte erhobenen und kollektierten Steuern, sollen in einem besonderen Konto aufgeführt und in einer privilegierten Bank deponiert werden, zu Gunsten eines Trust Fonds, welcher „Der Schulschulden Trust Fond“ (The School Taxes Trust Fund) genannt werden soll.

"299b. Der Schulmeister-Schulmeister soll verpflichtet sein in jeder regelmäßigen Sitzung des Councils einen Bericht vorzulegen, welcher den Betrag zeigt, welcher in jedem Trust Fond zum Kredit jedes betreffenden Schuldistrikts steht und das Council soll daraufhin den Schulmeister-Schulmeister des betreffenden Schuldistrikts innerhalb fünfzehn Tagen vom Datum einer solchen Versammlung, einen Cheque in Zahlung der Summen, welche zum Kredit der betreffenden Schuldistrikte stehen, ausstellen:

Vorausgesetzt, daß, im Falle die Munizipalität irgend einem Schuldistrikt Gelder vorgeschossen hat, wie es in Sektionen 227 oder 311 hierin vorgesehen ist, sollen die Bestimmungen dieser Sektion nur insoweit anwendbar sein, als die Steuern welche für den Schuldistrikt kollektiert worden sind, den an Stelle kollektierter Schulschulden vorgeschossenen Betrag übersteigen.

"299c. Es soll für das Council irgend einer Munizipalität ungesetzlich sein, für irgend welche municipale Zwecke irgend welche von oder im Namen eines Schuldistrikts oder unter den Bestimmungen des Ergänzungseinkommensteuer-Gesetzes (The Supplementary Revenue Act) kollektierten Steuern auszugeben."

1912

Kapitel 32

Verordnung betreffs Abänderung der Schul-Verordnung

(Genehmigt 15. März 1912.)

Eine Majestät verordnet hiermit unter und mit dem Rat und der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung von Saskatchewan, wie folgt:

1. Klausel 9 und 10 der Sektion 2 der Schulverordnung werden hierdurch widerrufen und das folgende dafür eingefügt:

"9. „Steuerzahler“ bedeutet irgend eine Person von mindestens 21 Jahren, welche der Eigentümer oder Bewohner von Eigentum ist und für 2 Monate gewesen ist, welches innerhalb des Distrikts liegt, der für Schulzwecke besteuert ist;

"10. „Bewohner Steuerzahler“ bedeutet irgend eine Person von mindestens 21 Jahren, welche tatsächlich in diesem Distrikt wohnt und der Eigentümer oder Bewohner ist und für 2 Monate gewesen ist von Eigentum, das für Schulzwecke veranlagbar ist."

2. Die besagte Verordnung wird hierdurch abgeändert, durch Hinzufügen des folgenden als Sektion 7a:

"7a. Der Resident-Gouverneur kann einen Superintendenten für Erziehung ernennen, welcher sein Amt bis auf Widerruf behalten soll.

(2) Unterworfene der Direktion des Ministers und den Bestimmungen irgend einer Verordnung oder Regulation soll der Superintendent für Erziehung die allgemeine Aufsicht und Leitung der Hochschulen und Collegiat-Institute, Defensiv- und Separat-Schulen, Lehranstalten für Lehrer, die Verwaltung von Lehrer-Zeugnissen, Lehrmittel-Schulen, Abteilungs-Prüfungen, Lehrer-Institute, Lehrer-Verfahren, Schulbibliotheken und der Inspektoren irgend einer dieser Schulen haben; und soll dem Minister solche Empfehlungen machen, welche er in Bezug auf irgend eine Angelegenheit in Verbindung mit solcher Aufsicht und Leitung, für nötig erachtet."

3. Sektion 39 genannter Verordnung wird abgeändert durch Hinzufügen des folgenden als Subsektion (2) dazu:

(2) In besonderen Fällen, wenn die Bedingungen von Klausel (b) und (c) erfüllt, aber innerhalb des vorgeschriebenen Umkreises nicht die Anzahl der Kinder wie sie durch Klausel (a) hierin vorgeschrieben, vorhanden ist, kann der Minister die Umwandlung eines solchen Teiles in einen Distrikt anordnen, vorausgesetzt es liegt im öffentlichen Interesse dies zu tun.

4. Die genannte Verordnung wird abgeändert durch Einfügen zwischen Sektion 44 und 45 des folgenden als Sektion 44a:

"44a. Im Falle irgend eines ländlichen Distrikts innerhalb seiner Grenzen eine ländliche oder großstädtische Munizipalität enthält, soll er vom Tage seiner Errichtung an als ländlicher Distrikt betrachtet werden; und der bei der ersten Schulversammlung erwählte Board of Trustees soll aus fünf Mitgliedern bestehen, davon sollen zwei bis zur ersten Jahreswahl im Distrikt im Amt bleiben und drei bis zur zweiten Jahreswahl; darnach sollen alle Trustees erwählt werden und im Amt bleiben wie es für Stadt Distrikte in dieser Verordnung vorgesehen ist."

5. Sektion 57 der genannten Verordnung wird abgeändert durch Ausstreichen der Worte „der dem Distrikt alle fälligen Steuern bezahlt hat und“.

6. Sektion 62 der genannten Verordnung wird abgeändert durch Ausstreichen der Worte „den Distrikte alle fälligen Steuern bezahlt hat und“.

7. Sektion 63 der genannten Verordnung wird abgeändert durch Ausstreichen der Worte „und die dem Distrikte alle fälligen Steuern bezahlt haben“.

8. Sektion 67a, welche Sektion 6 des Kapitels 26 der Statuten von 1910-11 betitelt „Eine Verordnung zur Abänderung der Schulverordnung“, ist, wird abgeändert durch Ausstreichen der Worte „und habe an den Distrikt alle auf mein Eigentum gelegten Steuern bezahlt“.

9. Sektion 68 der genannten Verordnung wird abgeändert durch Einfügen hinter das Wort „Stunde“ wo es zuerst vorkommt, die Worte „für ländliche Distrikte und eine Stunde für Dorf Distrikte“.

10. Sektion 70 der genannten Verordnung wird abgeändert durch Einfügen des Wortes „fünf“ für das Wort „zwei“, wo es in Linie 1 darin vorkommt.

11. Sektion 72 der genannten Verordnung wird abgeändert, durch Hinzufügen des folgenden als Subsektion (2) und (3) dazu:

(2) In Stadt-Distrikten soll die Aufstellung des Schulmeisters, wie sie in Paragraph 3 der Sektion 60 erwähnt ist, bedeuten eine Aufstellung für den Teil des Fiskal-Jahres, welcher an dem, der nächsten Jahresversammlung vorausgehenden 31. Oktober endet.

(3) Am oder vor dem ersten März jeden Jahres soll der Schulmeister eine Aufstellung machen, welche die Einnahmen und Ausgaben, Afrika und Passiva des Boards für das Finanzjahr zeigt, welches am 31. Dezember des vorhergehenden Jahres abgelaufen ist; diese Aufstellung soll er dem Vorstehenden des Boards überreichen, welcher es dem Board bei der nächsten Versammlung vorlegen soll; der Board soll an oder vor dem ersten April eines jeden Jahres diese Aufstellung in einer Zeitung der Großstadt oder Stadt veröffentlichen, oder, wenn dort keine Zeitung erscheint, welche in dem Maße am nächsten liegt, und soll eine Abschrift dieser Aufstellung an den Minister gelangen lassen.

12. Subsektion (1) von Sektion 79 der genannten Verordnung wird widerrufen und das folgende dafür eingefügt:

"79. Die Bücher und Rechnungen jedes ländlichen und Dorf-Schuldistrikts sollen verwahrt werden:

(a) Im Falle von Schul-Distrikten, die außerhalb der Grenzen einer Munizipalität liegen, durch den offiziellen Revisor;

(b) Im Falle von Schul-Distrikten, welche innerhalb der Munizipalität liegen, durch den Bücher-Revisor der Munizipalität;

Vorausgesetzt, daß, im Falle irgendwelche Schuldistrikte innerhalb von mehr als einer Munizipalität liegen, der Board der Trustees entscheiden soll, welcher Revisor tätig sein soll."

13. Sektion 85 der genannten Verordnung wird abgeändert durch Hinzufügen des folgenden als Subsektionen (2) und (3) dazu:

(2) Irgend ein Mitglied des Boards außer dem Vorstehenden kann zum Schreiber, Schulmeister oder Schreiber-Schulmeister ernannt werden.

(3) Der Vorrat eines Schuldistrikts kann zum Schreiber, aber nicht zum Schulmeister oder Schreiber-Schulmeister ernannt werden."

14. Paragraph 10 von Sektion 92 der genannten Verordnung wird abgeändert durch Ausstreichen des Wortes „zehn“, wo es darin vorkommt, und Einfügen dafür der Worte „fünfundzwanzig“.

15. Die genannte Verordnung, wie abgeändert durch Sektion 14 des Kapitels 26 der Statuten von 1910-11, betitelt „Eine Abänderung der Schul-Verordnung abzuändern“, wird abgeändert durch Ausstreichen der Worte „Sektion 98a“ in der ersten Linie der genannten Sektion 14 und Einfügen dafür der Worte „Sektion 96“ und die erwähnte Sektion 14 soll so ausgedeutet werden als ob die erwähnte Sektion 96 schon immer darin enthalten gewesen wären.

16. Sektion 117 der genannten Verordnung wird abgeändert durch Einfügen von „B“ für „C“ wo dies darin vorkommt.

17. Sektion 119 der genannten Verordnung wird abgeändert durch Einfügen von „B“ für „C“ wo dies darin vorkommt.

18. Sektion 127 der genannten Verordnung wird abgeändert durch Hinzufügen des folgenden als Subsektion (6) dazu:

(6) Die Unterschrift auf Coupons, welche den Schulschulden beigefügt sind, kann eingetragert oder lithographiert sein."

19. Form „A(a)“ wie es in dem Anhang zu genannter Verordnung enthalten ist, wird hierdurch abgeändert durch Einfügen von „B“ für „A(a)“ wo dies darin vorkommt; und ferner durch Ausstreichen der Worte „keine revidierte Steuerrolle haben“, wo diese Worte in der Ueberschrift dazu vorkommen.

20. Formulare „B(b)“ und „B(c)“, wie sie in dem Anhang zu genannter Verordnung enthalten sind, werden hierdurch widerrufen.

1912

Kapitel 34

Verordnung zur Abänderung der Schulbewilligungs-Verordnung

(Genehmigt 15. März 1912.)

Eine Majestät verordnet hiermit, unter und mit dem Rat und der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung von Saskatchewan, wie folgt:

1. Subparagraph (d) von Paragraph 1 der Sektion 3 der Schul-Geldbewilligungs-Verordnung wird abgeändert durch Streichen der Worte „während des ersten Jahres, wo sie in Kraft ist“, wo sie darin vorkommen und Einfügen dafür der Worte „während des Jahres, wo sie zuerst in Kraft ist“.

2. Paragraph 9 von Sektion 4 der genannten Verordnung wird abgeändert durch Hinzufügen folgenden Vorbehalts:

"Vorausgesetzt ferner, daß, wo in irgend einem Distrikt, die Mehrheit der Schüler in den unteren Klassen oder wo ein genügender Vorrat von Büchern und Apparaten bereits vorhanden ist, der Minister auf Empfehlung des Inspektors einen solchen Distrikt von der Beschaffung des hierin erwähnten Zertifikats befreien kann."

Entscheidung gefallen

(Fortsetzung von Seite 1.)

Chronologer würde, nach allgemeinem Dafürhalten, die Begegnung in Eckdarts wieder besonders sprechen des Zeugnis ablegen.

Anlage eines neuen großen Kriegsschiffes in New York geplant.

Wien. — Aus den Kreisen der Heeresverwaltung verlautet, daß die Anlage eines neuen großen Kriegsschiffes geplant ist, welcher der Donauflotte einen guten Stützpunkt geben soll.

Die Wahl ist auf Neufas a. d. Donau gefallen, welches Vorwärt in Aroaten - Slavonien gegenüber liegt und mit diesem durch eine Schiffsbrücke verbunden ist. Neufas, welches schon jetzt eine überaus lebhaft Handelstadt ist, würde durch die Ausführung des Plans zweifellos einen mächtigen Aufschwung erfahren.

Opfer giftiger Vögel.

Budapest. — Größte Aufregung herrscht unter der Bevölkerung von Raglanja im Komitat Jala. Dort erkrankten infolge des Genuß giftiger Vögel dreißig Personen, von welchen innerhalb einiger Stunden nicht weniger als zwölf gestorben sind.

Die übrigen Erkrankten schweben zwischen Leben und Tod. Man behauptet, daß nur wenige wiederkommen werden.

Es ist von der Behörde sofort eine strenge Untersuchung eingeleitet worden, um zu ermitteln, wie die verderblichen Vögel zum Verkauf ausgeboten hat. Zahlreiche Familien hat das Unheil in tiefe Trauer verlegt.

Kurze Frist

(Fortsetzung von Seite 1.)

nen Friedenskonferenz wurde ein fünftägiger Waffenstillstand vereinbart.

Die Konferenz fand im Auswärtigen Amt statt. Der rumänische Premierminister, Titu Maiorescu, wurde zum permanenten Vorführer der Konferenz ernannt.

Operationen russischer Flotte lassen türkische Regierung fast.

Konstantinopel. — Eine russische Flotte, die in der Nähe des Eingangs vom Schwarzen Meer aus in den Bosporus kreuzte, nahm am Mittwoch im Hafen von Zongulbat in Kleinasien, etwa 150 Meilen von Konstantinopel, Tiefmessungen vor. Diese Meldung hat unter den Einwohnern der Stadt große Aufregung hervorgerufen, augenscheinlich aber die Regierungsbehörden kalt gelassen.

Es erklärte, daß weit mehr als eine Flotten demonstration nötig sei.

um die Flotte zu veranlassen, die Festung Adrianopel aufzugeben."

Das neue Albanien.

London. — Die Balkanstaaten haben den Status des zukünftigen unabhängigen Albaniens geregelt. In sechs Monaten soll der neue Staat einen Herrscher erhalten, über dessen Persönlichkeit jedoch noch nichts verlautet. In der Zwischenzeit wird eine internationale Kontrollkommission die Verwaltung organisieren.

Forderungen der Verbündeten.

London. — Die Verbündeten im Balkan haben am Freitag der in Bukarest verhandelten Friedenskonferenz ihre Bedingungen, bezüglich der zukünftigen Grenze Bulgariens unterbreitet. Darnach soll die Grenze östlich bis zum Struma-Fluss, mitter durch Rumelien bis zum Megalischen Meer, fünfzehn Meilen westlich von Dedagatsch gehen. Damit würde Bulgarien ein nicht ganz dreißig Meilen breiter Küstenstreifen am Megalischen Meer verlieren. Falls sich Bulgarien auf diese Bedingungen einläßt, würde es sein Gebiet durch die beiden Kriege nur um ein geringes vergrößern, dagegen einen bedeutenden Streifen an Rumänien abgeben. Außerdem verlangen die Verbündeten eine Kriegsentschädigung.

Nachlands Politik.

St. Petersburg. — Die im Ausland verbreitete sensationelle Meldung, daß Ausland die Absicht habe, die Türkei mit Krieg zu überziehen, wurde am Freitag in St. Petersburg energig dementiert. Es wurde erklärt, daß Ausland nicht imstande sei, einen Krieg zu führen, der eine Annäherung an Österreich in der Luft liege.

Häuser verschlungen

Ungarische Gemeinde löste von furchtbarer Katastrophe heimgeführt.

Budapest. — Eine furchtbare Vögel-Katastrophe, deren Umfang sich noch nicht übersehen läßt, wird aus der Ortschaftgemeinde Körösi im Komitat Hebdorh (Siebenbürgen) gemeldet.

Infolge eines ungeheuren Vögelsturms sind in Körösi fünfzig Häuser eingestürzt; zwanzig Häuser sind vom Erdboden, in dem sich ein tiefer Spalt öffnete, verschlungen worden. Die Infanten dieser Häuser sind zum größten Teil verschüttet worden und haben einen entsetzlichen Tod gefunden. Der Vögelsturm ist ohne jede Warnung mit solcher Wut aufgetreten, daß die unglücklichen Bewohner überhaupt keine Zeit hatten, an Rettung zu denken.

Das Unheil ist noch nicht zu Ende. Hundertundfünfzig Häuser drohen jeden Augenblick einzustürzen und sind von ihren Bewohnern verlassen worden.

Mutmaßlich ist der Boden unter dem Vögel durch alte Schachte und Stollen von den großen Gängengruben, die hier seit alten Zeiten im Betrieb sind, untergraben und durch die jüngsten Regengüsse unterwühlt worden. Man fürchtet daher jeden Augenblick eine Erneuerung der Erschütterung.

Die Bemühungen zur Rettung der Verschütteten werden mit fieberhaftem Eifer betrieben, sind aber wegen der gewaltigen Massen von Erde, Felsen und Trümmern, die zu entfernen fast unmöglich ist, sehr erschwert. Wie viel Personen ihr Grab gefunden haben, ist bis jetzt noch nicht festgestellt.

Körösi hat etwa 3200 Einwohner und liegt an dem Bache Komro. Die Bewohner sind fast durchwegs Bagwaren und katholischen Glaubens. In der Nähe des Ortes liegt das Bad Kuralj.

Kirchliche Nachrichten.

Regina:

St. Mary's Kirche (röm.-katholisch). 7 Uhr, stille Messe.

8 Uhr, stille Messe mit Kommunion.

9 Uhr, Kindermesse.

10 1/2 Uhr, Hochamt mit Predigt.

3 1/2 Uhr, Kathismus für Kinder und Segen.

7 1/2 Uhr, Predigt für Erwachsene und sakramentalistischem Segen.

Freitag: 7 1/2 Uhr Abends, Anbacht mit darauffolgendem sakramentalistischem Segen.

Jeden Tag: 8.15 Morgens, Stille Messe.

Co.-Luth. Vereinigte Gemeinde, Chis. Synode.

Joh. Fritz, Pastor, 1948 Ottawa Str. Phone 2791.

Gottesdienste finden während des Falles der neuen Kirche in der Carl Grosz Schule statt und zwar zur gewöhnlichen Zeit, vormittags 11 Uhr und Abends 7 1/2 Uhr.



Können Sie es sich leisten, ein Pferd zu halten?

Thomas H. Edison, der Erfinder der Glühlampe, sagt: Das Pferd ist der schärfste Motor, den es gab. Wenn Sie darüber nachdenken, werden Sie einsehen, daß ein Pferd beinahe das teuerste und verdammerndeste Werkzeug für den Farmer ist. Das höchste und ungefähr 6 Arbeitsstunden am Tage, 15 Stunden wöchentlich, kostet es immer, ab es angesetzt oder nicht. Es frisst 10 Pfund für jede Arbeitsstunde. Ein Pferd von fünf bis sechzig Jahren, wird als Vieh betrachtet. Das beste Pferd kann krank werden und dann mühen Sie sich, es wieder zu heilen, was den Farmer bedrückt. Wenn es verendet ist, wird es ein großer Verlust. Der Farmer hat seinen ersten Verlust: heute ist die Tendenz von Mann, und Pferde-Reicht zu Geld und Geldwörter Reichtum zu machen. So wie immer ein

IHC Oel-Traktor

auf einer Farm zur Arbeit gebraucht wurde, hat seine Maschine die Stelle von 10 bis 15 Pferden eingenommen, aber es viel schwere Arbeit mit so großer Zeit- und Kraft-Ersparnis verrichtet. Wenn der Eigentümer es nicht, wird kein Traktor im Laufe von 24 Stunden bezahlt. Wenn es nicht, wird ein Traktor im Laufe von 24 Stunden bezahlt. Wenn es nicht, wird ein Traktor im Laufe von 24 Stunden bezahlt.

Es wird empfohlen, daß Sie mit dem besten Händler und schreiben Sie wegen Zeitungen, Zeilen und Anzeigen an die

International Harvester Company of Canada, Ltd. WESTERN BRANCH HOUSES: 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd.; 42 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd.; 43 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd.; 44 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd.; 45 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd.; 46 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd.; 47 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd.; 48 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd.; 49 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd.; 50 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd.

Department of Telephones. Telephoneamt-Schwerde. Schenkmachung der Kontraktoren. Zeitverrechnung.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.

Die Angebote für den Bau eines Telephonamts in Regina werden bis zum 8. August 1913, vormittags 10 Uhr, für die unteren Angebote im Büro des General-Telephonamts-Schwerde, 41 Dundas, Wm. C. Rogers, Ltd., in Regina, Sask., eingereicht.